

Anhang

Luxemburg, den 18. März 2010

SCHLUSSFOLGERUNG 257/09

ANGENOMMEN VON DEN VERWALTUNGSCHEFS AUF IHRER 296. SITZUNG VOM 17. MÄRZ 2010

Auslegung des Begriffs „Europäische Schule“ im Zusammenhang mit der Verdoppelung des Höchstbetrags der Erziehungszulage (Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Anhangs VII zum Statut)

Die Verwaltungschefs vereinbaren folgendes:

1. Gemäß Artikel 3 des Anhangs VII zum Statut erhalten Beamte für jedes mindestens fünf Jahre alte, unterhaltsberechtigtes Kind, das regelmäßig und vollzeitlich eine gebührenpflichtige Primar- oder Sekundarschule besucht, eine Erziehungszulage bis zu einem bestimmten monatlichen Höchstbetrag. Nach Maßgabe der Artikel 21 und 92 der BSB gelten diese Bestimmungen entsprechend für Zeitbedienstete und Vertragsbedienstete.
2. Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Anhangs VII zum Statut bestimmt insbesondere, dass sich der Höchstbetrag der Erziehungszulage für einen Beamten, dessen Ort der dienstlichen Verwendung mindestens 50 km von einer Europäischen Schule entfernt ist, bis auf das Doppelte erhöht.
 - In Anwendung der genannten Bestimmung ist jede vom Obersten Rat der Europäischen Schulen verwaltete oder von ihm zugelassene Schule als Europäische Schule anzusehen, sofern die Schule über mindestens eine Klasse verfügt, die dem Niveau des in Schulausbildung befindlichen Kindes entspricht.

Diese Schlussfolgerung ist ab 1. April 2010 anwendbar.

Für das Kollegium der Verwaltungschefs